

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Gemeinde haftet für Kosten gescheiterter Neuseelandreise

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 11. Juni 2026 entschieden, dass der Inhaber eines Reisepasses von der Gemeinde als zuständiger Passbehörde den Ersatz von Aufwendungen für eine Auslandsreise verlangen kann, die er nicht durchführen konnte, weil sein Pass aufgrund von amtspflichtwidrigen Versäumnissen der Gemeindemitarbeiter noch zur Fahndung ausgeschrieben und ihm deshalb die Einreise in das Zielland verweigert worden war, Az. III ZR 179/25.

Der Kläger meldete bei der beklagten Gemeinde im August 2022 den Verlust seines Reisepasses und beantragte die Ausstellung eines neuen. Nach seinem Vortrag fand er den Pass noch am selben Tag wieder und teilte dies der Beklagten umgehend mit. Weiter hat der Kläger behauptet, im Februar 2022 für sich und seine Ehefrau eine zwanzigtägige Reise im November 2022 nach Neuseeland gebucht zu haben. Im Oktober 2022 habe ihn sein Reisebüro benachrichtigt, dass der für die USA im ESTA-Verfahren beantragte Transit über San Francisco von den amerikanischen Behörden abgelehnt worden sei. Der Hinflug nach Neuseeland sei deshalb über Dubai und Melbourne umgebucht worden. In Melbourne sei ihm aufgrund des noch zur Fahndung ausgeschrieben Passes die Ein- und damit die Weiterreise nach Neuseeland verweigert worden, sodass er seine Reise nicht habe durchführen können.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Mitarbeiter der Beklagten hätten gegen mehrere passrechtliche Vorschriften verstoßen. Sie hätten es versäumt, das Wiederauffinden des Reisepasses im Passregister einzutragen und eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten, damit diese ihrerseits die Löschung im INPOL-Fahndungssystem und im Schengener Informationssystem veranlasste. Die Amtspflichtverletzung sei für das Fortbestehen der Fahndung nach seinem Reisepass und dafür ursächlich gewesen, dass der Hinflug habe umgebucht werden müssen und er nicht in Neuseeland habe einreisen können.

Der Kläger hat mit seiner Klage ursprünglich die Erstattung des Reisepreises von 12.714 EUR sowie der Kosten für die Umbuchung des Hinflugs von 1.600 und den Ersatz von Telefonkosten seiner Ehefrau von 216,06 EUR sowie eine Entschädigung für fünf vertane Urlaubstage verlangt. Zudem hat er die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten begehrt.

Das Landgericht Dresden hat der Klage mit Ausnahme der für entgangene Urlaubstage geltend gemachten Entschädigung stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Dresden das Urteil des LG teilweise abgeändert und nur die Verurteilung zur Erstattung der Kosten für die Umbuchung des Hinflugs sowie zur anteiligen Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aufrechterhalten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat zwar ein amtspflichtwidriges Verhalten der Beklagten im Zusammenhang mit der Mitteilung über das Wiederauffinden des Passes durch den Kläger bejaht. Einen Schadensersatzanspruch hat es aber lediglich mit Blick auf die Kosten für die Umbuchung des Hinflugs für begründet erachtet. Die Reisekosten für Neuseeland seien als sogenannte frustrierte Aufwendungen nicht

ersatzfähig. Die Telefonkosten seien nicht zuzusprechen, weil sie der Ehefrau des Klägers entstanden seien.

Der III. Zivilsenat des BGH hat das Rechtsmittel des Klägers verworfen, soweit es sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht einen Anspruch auf Ersatz von Telefonkosten verneint hat. Im Übrigen hat er der Revision stattgegeben und die auf die vollständige Abweisung der Klage gerichtete Anschlussrevision der Beklagten zurückgewiesen, weil der Kläger gegen die beklagte Gemeinde einen Amtshaftungsanspruch auf Erstattung des Reisepreises sowie der Kosten für die Umbuchung des Hinflugs hat.

Die Mitarbeiter der Beklagten haben fahrlässig ihre sich aus der Passverwaltungsvorschrift ergebende Amtspflicht verletzt, die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich über das Wiederauffinden des Passes des Klägers zu unterrichten. Diese Amtspflicht bestand auch im Interesse des Klägers als Passinhaber, weil durch die insoweit bezweckte Löschung des Verlustvermerks im INPOL-Fahndungssystem und im Schengener Informationssystem gerade die durch Ausschreibung zur Fahndung beeinträchtigten Funktionen eines Reisepasses möglichst wiederhergestellt werden sollen. Die Amtspflichtverletzung war nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts auch ursächlich dafür, dass der Kläger den Hinflug mangels Erteilung einer ESTA-Einreisegenehmigung für die USA umbuchen musste und ihm schließlich die Einreise nach Neuseeland verweigert wurde.

Neben dem durch die nachträgliche Umbuchung des Hinflugs entstandenen Vermögensschaden kann der Kläger entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch den gezahlten Reisepreis ersetzt verlangen. Der ihm durch das Amtshaftungsrecht gewährte Vermögensschutz erfasst als fehlgeschlagene Aufwendung für die gescheiterte Auslandsreise auch die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor der Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten vorgenommene Zahlung des Reisepreises. Der Kläger durfte insoweit auf die Funktion seines Reisepasses als anerkanntes Reisedokument vertrauen. Der Pass bildete damit eine hinreichende Verlässlichkeitsgrundlage für die Buchung der Reise und die insoweit getätigten Aufwendungen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 105/2026 vom 11. Juni 2026

Schadensersatz nach Zusammenstoß beim Fußballspiel

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 28. Mai 2026 einem Torwart nach dem Sprung eines Gegenspielers auf sein Knie Schadensersatz zugesprochen, Az. 14 O 33/25.

Der Kläger ist Torwart einer Fußballmannschaft. Bei einem Fußballspiel am 25. November 2023 in Neutrebbin stieß er mit dem im gegnerischen Team spielenden Beklagten zusammen und verletzte sich dabei. Er macht klageweise u. a. Schmerzensgeld in einer Mindesthöhe von 6.100 EUR, den Ersatz von Zuzahlungskosten und den Ersatz zukünftiger Schäden geltend.

Die 14. Kammer sprach dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 EUR sowie Ersatz der Zuzahlungskosten zu. Zur Begründung führt es aus, eine Haftung für Verletzungen beim Fußballsport sei dann gegeben, wenn ein schuldhafter Regelverstoß zu einer Verletzung führe, wobei ein Verschulden nicht vorliege, wenn der Regelverstoß noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liege. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Hektik und Eigenart eines Fußballspiels den Spieler oft zwingen, im Bruchteil einer Sekunde Chancen abzuwägen und Risiken einzugehen.

Nach umfangreicher Beweisaufnahme kam die Kammer zu dem Ergebnis, der Torwart habe den Ball bereits unter sich geschaufelt, die Zuschauenden hätten bereits begonnen zu klatschen und Mitspieler sich auf den nächsten Spielzug vor-

bereitet, als der Gegenspieler auf sein Knie gesprungen sei. Der Gegenspieler habe ausreichend Zeit zur Reaktion gehabt. Selbst in der Hitze des Gefechts hätte er den Zusammenstoß durch Abdrehen oder Überspringen des Torwarts vermeiden können. Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, dass Torwart und Gegenspieler bereits zuvor während des Spiels aneinandergeraten sind. Dabei habe der Gegenspieler gesagt, der Torwart werde schon sehen, was er davon habe.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. Mai 2026

■ Auskunftsrecht

Keine Klagebefugnis eines Medienunternehmens gegen Zeugnisverweigerung des Bundespräsidenten

Ein Medienunternehmen hat keine Klagebefugnis für eine verwaltungsgerichtliche Klage, mit der die Weigerung des Bundespräsidenten, in einem zivilgerichtlichen Verfahren als Zeuge auszusagen, überprüft werden soll. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Juni 2026 entschieden, Az. BVerwG 1 C 19.25.

Am 20. Mai 2018 veröffentlichte das klagende Medienunternehmen in einer von ihm verlegten Zeitung einen Artikel, in dem es unter der Überschrift „Asyl-Affäre: Jetzt schon 13 Außenstellen unter Verdacht“ hieß: „8000 Anträge werden nachgeprüft. ... Bundesminister Seehofer ... hat den für Migration und das BAMF zuständigen Abteilungsleiter inzwischen ausgetauscht“. Im Juni 2018 versetzte der Bundespräsident den damaligen Leiter der Abteilung M des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in den einstweiligen Ruhestand. Das von dem ehemaligen Abteilungsleiter auf Unterlassung dieser Berichterstattung eingeleitete Zivilverfahren hatte vor dem Landgericht Hamburg Erfolg. Im Berufungsverfahren beschloss das Hanseatische Oberlandesgericht, den Bundespräsidenten sowie die Bundeskanzlerin a.D. und den Bundesminister a.D. zu den Gründen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als Zeugen zu vernehmen.

Der Bundespräsident machte von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 376 Abs. 4 ZPO mit der Begründung Gebrauch, die Ablegung des Zeugnisses bereite dem Wohl des Bundes Nachteile. Die dagegen von dem Medienunternehmen vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Entscheidung des VG im Ergebnis bestätigt und die Sprungrevision des Medienunternehmens zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des VG hat die Klage bereits deshalb keinen Erfolg, weil sie sich mangels einer Klagebefugnis des Medienunternehmens als unzulässig erweist. § 376 Abs. 4 ZPO dient unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Bundespräsidenten und der prozessualen Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts, insbesondere der Möglichkeit eines Zwischenverfahrens nach § 387 ZPO, allein öffentlichen Interessen und entfaltet keine drittschützende Wirkung zugunsten der Klägerin.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 43/2026 vom 11. Juni 2026

■ Schulrecht

Beschwerden über Aufnahme in Jenaplanschule in Jena abgelehnt

Das Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat in fünf Beschlüssen vom 26. Mai 2026 die Beschwerden von Eltern abgelehnt, deren Kinder keinen Platz in der künftigen 1. Klasse des Schuljahres 2026/2027 an der Jenaplanschule in Jena erhalten haben. Die Eltern wollten im Wege des Eilrechtsschutzes verhindern, dass bis zum Abschluss noch laufender Wider-

spruchsverfahren für eventuell noch freiwerdende Schulplätze Kinder von der Nachrückerliste berücksichtigt werden, Az. 1 EO 85/26 u. a..

Das Verwaltungsgericht Gera hatte die Eilanträge im März 2026 jeweils mit der Begründung abgelehnt, dass das Auswahlverfahren durch die Schule rechtsfehlerfrei durchgeführt worden sei. Im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2026/2027 seien zutreffend allein die Schüler berücksichtigt worden, für die die Jenaplanschule die wohnortnahe Schule sei. Eine sog. Kontingentregelung, wonach 30 % der Schulplätze denjenigen Schülern vorbehalten blieben, die Interesse an dem besonderen reformpädagogischen Konzept der Schule bekundet hätten, sei für das Schuljahr 2026/2027 nicht anwendbar gewesen.

Der 1. Senat des OVG hat diese Rechtsauffassung geteilt und darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung des Staatlichen Schulamts Ostthüringen aus dem Jahr 2023, mit dem eine Kontingentlösung verfügt worden war, mindestens rechtswidrig gewesen sei, weil das zuständige Bildungsministerium dieser Regelung nicht zugestimmt habe. Aus diesem Grund sei das Staatliche Schulamt auch berechtigt gewesen, die Allgemeinverfügung nachträglich aufzuheben und das Auswahlverfahren für das Schuljahr 2026/2027 wieder ausschließlich nach dem von dem Thüringer Schulgesetz vorgegebenen Regelprinzip, das sich in erster Linie nach der Wohnortnähe richtet, durchzuführen. Da für das Schuljahr 2026/2027 ohnehin ein deutlicher Bewerberüberhang für die 1. Klasse bestanden habe, seien richtigerweise die aus dieser Gruppe nicht berücksichtigten Kinder in eine sog. Nachrückerliste aufgenommen worden. Für einen Anspruch auf Berücksichtigung derjenigen Kinder bei der nachträglichen Vergabe freiwerdender Plätze, die das Kriterium der Wohnortnähe nicht erfüllten, sprach aus Sicht des Senats auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nichts. Vielmehr sei die rechtswidrige Allgemeinverfügung aus dem Jahr 2023 bereits aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung aufzuheben gewesen. Es habe auch keine Rechtspflicht des Staatlichen Schulamtes bestanden, eine neue Kontingentregelung für das Schuljahr 2026/2027 zu verfügen. Denn das Thüringer Schulgesetz stelle die Entscheidung, ob eine Kontingentregelung getroffen werde, in das freie Ermessen der Schulbehörde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 3/2026 vom 9. Juni 2026

■ Beamtenrecht

Keine Verbeamtung eines ehemaligen AfD-Fraktionsvorsitzenden

Ein Antragsteller, der bis zur Aufhebung seiner vorläufigen Einstellungszusage für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) Fraktionsvorsitzender in einer brandenburgischen Gemeindevertretung war, muss nicht zum Beamten für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei ernannt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 11. Juni 2026 entschieden, VG 7 L 479/26.

Der Antragsteller war von 2011 bis zum 31. März 2026 als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Landes Berlin tätig. Er bewarb sich im April 2025 für die Zulassung zum Studium für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei mit Studienbeginn zum 1. April 2026. Im November 2025 erhielt er eine vorläufige Einstellungszusage. Im Vertrauen auf seine Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf des gehobenen Dienstes ließ sich der Antragsteller aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen. Am 25. März 2026 hob das Land Berlin seine Einstellungszusage auf. Zur Begründung führte es aus, die nun bekannt gewordene Tätigkeit des Antragstellers als AfD-Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung las-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 328

Fortsetzung von Seite IV

se Zweifel an dessen charakterlichen Eignung aufkommen. Daraufhin legte der Antragsteller sein Mandat nieder und suchte um Eilrechtsschutz nach. Er trägt vor, seine Fraktion sei nicht in überörtlichen Parteistrukturen eingebunden gewesen und er habe die Entwicklungen der AfD Brandenburg nicht in ihrer Tragweite erkannt.

Die 7. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. Es bestünden begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers, die für eine Ablehnung der Einstellung in den gehobenen Dienst genüßten. Der Antragsteller sei Mitglied der AfD und organisatorisch in den brandenburgischen Landesverband eingegliedert. Die AfD Brandenburg sei 2020 vom Landesverfassungsschutz als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ eingestuft und 2025 zur „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ hochgestuft worden. Der Antragsteller sei bei der Kommunalwahl 2024 als Kandidat angetreten und AfD-Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung geworden. Dies zeige seine inhaltliche Identifikation mit den programmatischen – und mindestens in Teilbereichen nach aktuellem Erkenntnisstand auch verfassungsfeindlichen – Zielen der AfD Brandenburg. Er habe auch nicht glaubhaft dargelegt, dass er sich aus eigener Überzeugung vollständig von seiner Partei und ihren Zielen distanziert habe. Die erst nach Aufhebung der Einstellungszusage erfolgte Niederlegung seines Mandats habe er mit der Einstufung der AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ begründet. Diese sei jedoch bereits ein Jahr zuvor erfolgt, was dem Antragsteller auch bekannt gewesen sein musste.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 29/2026 vom 15. Juni 2026

■ Straßenverkehrsrecht

Freispruch für Feuerwehrmann

Das Amtsgericht Eilenburg hat mit Entscheidung vom 9. Juni 2026 einen Feuerwehrmann, der bei einer Einsatzfahrt in einer Baustelle statt des vorgeschriebenen Tempos von 30 km/h mit der Geschwindigkeit von 69 km/h geblitzt worden war, vom Vorwurf einer Verkehrsordnungswidrigkeit wegen zu schnellen Fahrens freigesprochen, Az. 8 OWi 954 Js 9943/26.

Das Gericht stellte eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nur 19 anstelle von 39 km/h fest. Diese Geschwindigkeit war nach Überzeugung des Gerichts wegen geltender Sonderrechte der Rettungsdienste gerechtfertigt, weil sich die Feuerwehr auf einer Einsatzfahrt befand. Zwar war die Stelle, an der der Betroffene geblitzt wurde, mit einem Tempo-30-Schild versehen, das aber nicht wirksam angeordnet war. Für jedes Verkehrsschild, das im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt wird, hat die zuständige Verwaltungsbehörde eine sogenannte verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen. Diese dokumentiert, dass ein bestimmtes Verkehrsschild an einer bestimmten Stelle stehen soll. Die zur Tatzeit geltende verkehrsrechtliche Anordnung enthielt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an dieser Stelle nicht. Das Gericht bewertete daher die Geschwindigkeitsüberschreitung ausgehend von der allgemein innerorts geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Dadurch war nicht eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h, sondern von 19 km/h für die Entscheidung relevant. Dies zu Grunde gelegt, hatte der Betroffene im konkreten Fall die Sicherheitsbelange anderer Verkehrsteilnehmer gebührend berücksichtigt und seine Sonderrechte als Einsatzfahrer eines Rettungsfahrzeugs noch angemessen ausgeübt.

Quelle: Pressemitteilung des Amtsgerichts Eilenburg über Medienservice Sachsen vom 9. Juni 2026

■ Umweltrecht

Verordnung über den Naturpark Südharz wirksam

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. Mai 2026 den Antrag eines Unternehmens abgelehnt, die Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 in der Fassung des Art. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld – Hainich – Werratal“ vom 19. Januar 2023 für unwirksam zu erklären, Az. 1 N 544/22

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen mit mehreren Standorten, das u. a. Gips und Anhydrit abbaut, verarbeitet und vertreibt. Sie sieht sich in ihren Möglichkeiten zum Abbau und zur Verarbeitung von Gips und Anhydrit durch die Verordnung eingeschränkt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 2/2026 vom 8. Juni 2026

VG Halle lehnt Eilantrag auf Baustopp A 143 ab

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 4. Juni 2026 den Eilantrag einer anerkannten Umweltvereinigung abgelehnt, die einen sofortigen Baustopp am Landschaftstunnel „Porphyrkuppen“ im Zuge des Weiterbaus der Bundesautobahn A 143 (Westumfahrung Halle) erzwingen wollte, Az. 6 B 279/26 HAL.

Der Kläger, ein Umweltverband, wandte sich gegen Bauarbeiten an dem besagten Landschaftstunnel. Konkret geht es um die Errichtung einer Mittelwand im Tunnel, die abweichend von den ursprünglichen Plänen in geschlossener statt in offener/aufgelöster Bauweise ausgeführt wird. Der Verband forderte, diese Arbeiten so lange zu stoppen, bis eine formelle Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Planänderung abgeschlossen ist. Er argumentierte, dass der zügige Baufortschritt vollendete Tatsachen schaffe und durch die veränderte Bauweise der Mittelwand später im Betrieb höhere Schadstoffausstöße und damit Schäden im angrenzenden FFH-Schutzgebiet drohen könnten.

Die 6. Kammer hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Richter ließen dabei offen, ob der Antrag überhaupt zulässig war. Denn er ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls unbegründet, weil der Umweltverband keine besondere, unaufschiebbare Eilbedürftigkeit glaubhaft machen konnte. Ein schneller Baufortschritt allein reiche für einen gerichtlich angeordneten Baustopp nicht aus. Der Umweltverband habe nicht glaubhaft gemacht, dass allein durch den Weiterbau der Tunnelwand irreversible Schäden für die Natur entstehen. Sollte sich die geänderte Bauweise im Hauptsacheverfahren oder im laufenden Planänderungsverfahren als nicht genehmigungsfähig erweisen, könne der Tunnel wieder umgebaut werden. Dieses finanzielle und wirtschaftliche Risiko trage die Vorhabenträgerin. Das Argument des Verbandes, ein späterer Rückbau würde die Tierwanderung auf der über den Tunnel führenden Grünbrücke verzögern, überzeugte das Gericht nicht. Ein jetziger Baustopp würde das Gesamtprojekt und damit auch die Fertigstellung dieser Grünbrücke gleichermaßen verzögern. Die vom Verband befürchteten Abgaseffekte durch die geschlossene Tunnelwand könnten erst dann auftreten, wenn die Autobahn tatsächlich in Betrieb gehe. Da die Inbetriebnahme der A 143 nach aktuellen Planungen nicht vor dem Jahr 2030 zu erwarten ist, bleibe ausreichend Zeit, um die rechtlichen Fragen im Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren zu klären. Eine akute Eile bestehe somit nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle vom 5. Juni 2026

Eilantrag gegen Abschlussbetriebsplan Deponie Brüchau erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 8. Juni 2026 die aufschiebende Wirkung der Klage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., gegen die Zulassung des Abschlussbetriebsplans für die Stilllegung der Deponie Brüchau wiederhergestellt, Az. 3 B 107/26 MD.

Der BUND hatte sich gegen den Abschlussbetriebsplan zur „Standortsicherung“ der Deponie Brüchau gewandt, in der quecksilberhaltige Schlämme gelagert werden. Die Umweltschutzorganisation argumentierte, dass vor der Zulassung des Plans eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Die 3. Kammer schloss sich dieser Auffassung an und begründete, dass es sich bei der Deponie Brüchau um eine Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A handelt, die gefährliche Abfälle enthält. Nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für solche Einrichtungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben. Die Kammer wies die Argumentation der Behörde und des Betreibers zurück, wonach die UVP-Pflicht aufgrund von Überleitungsvorschriften nicht gelten solle. Sie stellte klar, dass es sich bei der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für die Stilllegung um ein eigenständiges Vorhaben handelt, das nicht von der ursprünglichen Zulassung des Deponiebetriebs aus der Zeit vor 1990 erfasst wird. Da die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt wurde, liege ein Verfahrensfehler vor, der zur voraussichtlichen Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung führe.

Gegen den Beschluss ist Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt worden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 2/2026 vom 15. Juni 2026

■ Planungsrecht

Klage gegen den Weiterbau der Westumfahrung Halle (A 143) erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 6. Mai 2026 die Klage eines Umweltvereins abgewiesen, die sich gegen Bau und Inbetriebnahme der A 143 zwischen Halle-Neustadt und Halle Nord richtete, Az. BVerwG 9 A 21.24.

Der planfestgestellte Streckenabschnitt ist Teil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 13, soll zusammen mit dem bereits fertig gestellten südlichen Abschnitt der A 143 die Autobahnen A 38 und A 14 verbinden und so den Doppelauto-bahnring um Halle und Leipzig vervollständigen. Den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2005 hatte das BVerwG wegen naturschutzrechtlicher Mängel beanstandet. Nach einem ergänzenden Verfahren erließ die Planfeststellungsbehörde im März 2018 einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss. Der Kläger ging gegen diesen Beschluss nicht vor, die Klage eines Dritten wies das BVerwG im Jahr 2019 ab. Im Dezember 2019 begann der Bau des Vorhabens, mit seiner Inbetriebnahme ist frühestens im Jahr 2030 zu rechnen.

Im Oktober 2023 beantragte der Kläger bei der Planfeststellungsbehörde, die Inbetriebnahme und den Weiterbau der A 143 zu untersagen. Er bemängelte einen unzureichenden Schutz des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiets "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle,, das von der neuen Trasse gequert wird. Zu den Erhaltungszielen des Gebiets gehören bestimmte stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT), insbesondere Magerrasen, darunter auch prioritäre, d. h. eu-

ropaweit besonders schützenswerte LRT. Nach Auffassung des Klägers können Flächen durch Stickstoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden, die vor Erlass des Planergänzungsbeschlusses in das Schutzgebiet einbezogen worden waren, um anderweitige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugleichen. Die Beeinträchtigungen auf diesen Erweiterungsflächen seien nicht hinreichend untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde lehnte die Anträge des Klägers ab.

Seine Klage blieb beim BVerwG erfolglos. Die Voraussetzungen für eine teilweise Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses liegen nicht vor. Der Planfeststellungsbeschluss war bei seinem Erlass rechtmäßig, wie das BVerwG bereits 2019 entschieden hat. Die Erweiterungsflächen mussten nicht in eine neue Gebietsverträglichkeitsprüfung des Vorhabens einbezogen werden. Es genüge, dass die Planfeststellungsbehörde die künftigen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Flächen bei der Prüfung berücksichtigt hatte, ob sie für den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ausgleich geeignet sind. Dies gilt auch in Bezug auf die prioritären LRT, für die mangels Beeinträchtigung kein Ausgleich geschaffen werden musste. Diese Vorkommen sind untrennbarer Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme und profitieren nach der Unterschützstellung in gleicher Weise wie andere Lebensräume von den Pflegemaßnahmen für das Erweiterungsgebiet. Auch ein Grund für den teilweisen Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses liegt nicht vor. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurde vor Erlass des Beschlusses ordnungsgemäß durchgeführt. Damit fehlt es an einem Verstoß gegen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die natürlichen Lebensräume in den besonderen Schutzgebieten durch geeignete Maßnahmen vor einer Verschlechterung zu schützen. Einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, wie vom Kläger beantragt, bedurfte es nicht.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 34/2026 vom 6. Mai 2026

■ Arbeitsrecht

Kirchenzugehörigkeit als Einstellungsvoraussetzung kann rechtens sein

Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen können als Einstellungs-voraussetzung eine Kirchenzugehörigkeit verlangen, wenn diese nach der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21. Mai 2026 entschieden, Az. 8 AZR 194/25 (F).

Die Parteien streiten über eine Entschädigung wegen einer Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit. Der Beklagte ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er schrieb am 25. November 2012 eine auf zwei Jahre befristete Stelle eines Referenten/einer Referentin in Teilzeit (60 %) aus. Gegenstand der Tätigkeit sollten schwerpunktmäßig die Erarbeitung des Parallelberichts zum deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Antirassismuskonvention durch Deutschland sowie Stellungnahmen und Fachbeiträge sowie die projektbezogene Vertretung der Diakonie Deutschland gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und Menschenrechtsorganisationen sowie die Mitarbeit in Gremien sein. Der Parallelbericht sollte in Beratung mit Menschenrechtsorganisationen und weiteren Interessenträgern erstellt werden. Nach der Stellenausschreibung wurde ferner die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag vorausgesetzt. Die konfessionslose Klägerin bewarb sich mit Schreiben vom 29. November 2012 auf die Stelle. Sie wurde nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Der Beklagte besetzte die Stelle

mit einem evangelischen Bewerber. Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) i. H. v. mindestens 9.788,65 EUR verlangt. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe sie entgegen den Vorgaben des AGG wegen der Religion benachteiligt. Sie habe die Stelle wegen ihrer Konfessionslosigkeit nicht erhalten. Der Beklagte hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen der Religion in Abrede gestellt, jedenfalls sei eine etwaige Benachteiligung nach § 9 Abs. 1 AGG gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung i. H. v. 1.957,73 EUR zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Klage insgesamt abgewiesen. Nachdem der Senat den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens befragt (EuGH 17. April 2018 - C-414/16) und den Beklagten am 25. Oktober 2018 (8 AZR 501/14) zu einer Entschädigung i. H. v. 3.915,46 EUR unter Zurückweisung der Revision der Klägerin im Übrigen verurteilt hatte, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts am 29. September 2025 (2 BvR 934/19) das Urteil des Senats auf die Verfassungsbeschwerde des Beklagten hin aufgehoben und die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Revision der Klägerin hatte nach der erneuten Verhandlung vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG zu zahlen. Der Beklagte hat die Klägerin nicht unzulässig wegen der Religion benachteiligt. Die aufgrund der Stellenausschreibung im Grundsatz indizierte Benachteiligung war nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG ausnahmsweise gerechtfertigt. Diese Bestimmung erlaubt in unionsrechts- und verfassungskonformer Auslegung gemäß Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2000/78/EG und Art. 4 GG i. V. m. Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, wenn die Kirchenzugehörigkeit nach der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft darstellt bzw. die Kirchenzugehörigkeit im Hinblick auf die konkrete Tätigkeit für die Wahrung des religiösen Selbstverständnisses geeignet, erforderlich und angemessen ist. Abweichend von seiner Entscheidung aus dem Jahr 2018 hat der Senat bei Vornahme der gebotenen Abwägung die Anforderungen einer Rechtfertigung des Verlangens der Kirchenzugehörigkeit für die konkret ausgeschriebene Stelle insbesondere wegen der in der Stellenbeschreibung angeführten Aufgabe der Vertretung des Beklagten als erfüllt angesehen.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 21/2026 vom 21. Mai 2026

AGG – Klage von nicht-binärer Person wegen Rechtsmissbrauchs abgewiesen

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 28. Mai 2026 die Klage einer nicht-binären Person auf Zahlung einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen Benachteiligung aus geschlechtsspezifischen Gründen im Rahmen einer Bewerbung abgewiesen, Az. 42 Ca 3438/26.

Die klagende Person, die den Geschlechtseintrag „divers“ führt, hatte sich bei der Beklagten auf eine ausgeschriebene Stelle als „Referent/in Vergaberecht und öffentliche Beschaffung“ beworben und in diesem Zusammenhang um eine geschlechtsneutrale Anrede gebeten. Die Beklagte lehnte die Bewerbung im Februar 2026 per E-Mail ab, wobei sie die klagende Person als „Herr T.“ ansprach.

Die klagende Person war der Auffassung, dass Indizien für eine Benachteiligung unter anderem deshalb vorlägen, weil

die Stellenausschreibung der Beklagten auf binärgeschlechtliche Personen beschränkt gewesen und in der Absage-E-Mail die falsche Anrede verwendet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es könne dahinstehen, ob die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Entschädigung wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach dem AGG erfüllt seien, da die klagende Partei jedenfalls rechtsmissbräuchlich gehandelt habe. Das Gericht sei unter Berücksichtigung aller Umstände davon überzeugt, dass die klagende Partei sich nicht beworben habe, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern vielmehr ausschließlich das Ziel verfolgt habe, Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Gegen die Ernsthaftigkeit der Bewerbung spreche unter anderem der Umstand, dass die klagende Person an zwei Universitäten für ein Studium eingeschrieben sei. Weiterhin verfüge die klagende Person über keine fundierten Kenntnisse im Vergaberecht, wie in der Stellenausschreibung vorausgesetzt wurde. Für ein systematisches Vorgehen spreche auch die unmittelbare zeitliche Nähe zwischen der Absage der Beklagten und der Geltendmachung des Entschädigungsanspruches.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 18/2026 vom 28. Mai 2026

■ Sozialrecht

PTBS-Assistenzhund ist Leistung der Eingliederungshilfe

Wer unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, hat unter Umständen Anspruch auf einen Assistenzhund. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat in einem Eilverfahren vom 9. März 2026 entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet ist, einer jungen Frau, die als Kind Opfer von häuslicher sexueller Gewalt und Vernachlässigung geworden ist, die Spezialausbildung eines solchen Hundes zu finanzieren, Az. L 8 SO 32/25 B ER.

Die heute 27 Jahre alte Studentin leidet unter einer PTBS und weiteren psychischen Beeinträchtigungen. Diese äußern sich u.a. in sozialem Rückzug, Antriebslosigkeit, Überforderung mit alltäglichen Aufgaben und Panikattacken v. a. bei Begegnungen mit Männern. Ihre Ärzte bescheinigten ihr, dass ein speziell ausgebildeter Assistenzhund ihr dabei helfen würde, mehr am sozialen Leben teilzunehmen.

Daraufhin kaufte die junge Frau einen geeigneten Welpen und beantragte die Übernahme der Kosten einer entsprechenden Hunde-Ausbildung von insgesamt 8.350 EUR für 40 Stunden Grundausbildung und 60 Stunden Spezialausbildung. Die zuständige Stadtverwaltung, die im Auftrag des Landes zu entscheiden hatte, lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass ein Assistenzhund nicht zu den anerkannten Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe gehöre.

In einem ersten Eilverfahren vor dem Sozialgericht Halle erreichte die Antragstellerin im Jahr 2023, dass das Land vorläufig zumindest die Kosten der Grundausbildung zu übernehmen hatte. Nachdem diese erfolgreich abgeschlossen war und der Hund auch eine Gesundheits- und Wesensprüfung bestanden hatte, begehrte die Frau die Finanzierung der anschließenden Spezialausbildung. Doch das Land blieb bei seiner ablehnenden Haltung. Es seien vorrangig andere Leistungsträger zuständig und die Antragstellerin solle besser andere Hilfen in Anspruch nehmen. Daraufhin suchte die Antragstellerin erneut gerichtlichen Eilrechtsschutz und hatte damit vor dem Sozialgericht Halle wiederum Erfolg.

Der 8. Senat des LSG hat die Entscheidung weitgehend bestätigt. Das Land wurde vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin mehr als 4.000 EUR für die Spezialausbildung ihres Hundes zum PTBS-Assistenzhund zu gewähren. Zur Begründung

hat das LSG ausgeführt, die Antragstellerin könne nicht auf die Leistungen anderer Träger verwiesen werden. Insbesondere könne ihr nicht entgegengehalten werden, dass sie bewusst darauf verzichtet habe, spezielle Leistungen für Opfer von Gewalttaten nach dem sozialen Entschädigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Als Mensch mit Behinderung habe sie einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Teilhabe, und ein PTBS-Assistenzhund sei „ein Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe“ im Sinne des Gesetzes.

Anders als die Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation dienen Hilfsmittel der sozialen Teilhabe der gesamten Alltagsbewältigung. Sie hätten die Aufgabe, dem behinderten Menschen den Kontakt mit seiner Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Ein Hilfsmittel der sozialen Teilhabe könne auch ein auf den individuellen Bedarf eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund sein, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Die Kosten der Spezialausbildung seien als ein Bestandteil des Hilfsmittels „PTBS-Assistenzhund“ anzusehen. Anders als bei standardisierten Hilfsmitteln (wie zum Beispiel einem Blindenführhund) sei die Ausbildung hier untrennbar mit der späteren Einsatzfähigkeit verbunden. Die Ausbildung erfolge nicht losgelöst vom späteren Einsatz, da der Assistenzhund erst im Zusammenspiel mit der Antragstellerin lerne, auf deren krankheitsbedingte Einschränkungen zu reagieren und entsprechend assistierend tätig zu werden.

Quelle: Pressemitteilung des LSA des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 1/2026 vom 27. Mai 2026

VERANSTALTUNGEN

■ 75. Deutscher Juristentag vom 16. – 18. September 2026 in Erfurt

Der Deutsche Juristentag lädt vom 16. – 18. September 2026 zu seiner 75. Tagung nach Erfurt in die Messe Erfurt ein. Auch 2026 wird in sechs parallelen Fachabteilungen über hochaktuelle rechtspolitische Themen diskutiert. Das Fachprogramm wird von einem Rahmenprogramm und Abendveranstaltungen abgerundet.

Anmeldung unter www.djt.de

■ Ausstellung Bildergeschichten im Sächsischen Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht Chemnitz

In der Reihe Kunst & Justiz am Sächsischen Landesarbeitsgericht und am Arbeitsgericht Chemnitz laden beide Gerichte bis zum 15. August 2026 in ihre Räumlichkeiten zur Ausstellung „Bildergeschichten“ des Sammlers und Gerichtspräsidenten a. D. Konrad Gatz ein. Der Kunstliebhaber hat in seiner Zeit als Direktor und Präsident sächsischer Gerichte nicht nur das bekannte grüne Logo »Kunst & Justiz« kreiert, sondern dieses Projekt des Freistaates Sachsen gegründet, über Jahrzehnte verantwortet und maßgeblich mitgestaltet. In „Bildergeschichten“ zeigt er Schätze seiner privaten Sammlung wie u. a. Werke von Waldemar Otto, Honoré Daumier, Gregor-Torsen Kozik und Christiane Kleinhempel.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen LAG vom 8. Mai 2026

PERSONALIA

■ Ulrich Lentner zum Vizepräsidenten des Landgerichts Stendal ernannt

Der in Arnsberg/Nordrhein-Westfalen geborene Ulrich Lentner trat nach dem Referendariat in Bayern und Sachsen 1994 in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein und war zunächst als Richter am Amtsgericht und Landgericht Stendal eingesetzt. Nach seiner Ernennung auf Lebenszeit wurde er von 1997 bis 1999 ans Landesjustizprüfungsamt in Magdeburg abgeordnet. 2001/2002 absolvierte er seine Erprobung beim Oberlandesgericht Naumburg. Während einer weiteren Abordnung an das Ministerium der Justiz 2006/2007 wechselte Lentner 2007 vom Landgericht Stendal zum Amtsgericht Stendal. 2021 wurde er zum stellvertretenden Direktor des AG ernannt und leitet seither das Zentrale Registergericht Sachsen-Anhalt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Stendal Nr. 1/2026 vom 10. Juni 2026

■ Lars-Hendrik Schröder ist Präsident des Landgerichts Stendal

Der promovierte Jurist Lars-Hendrik Schröder ist 58 Jahre alt und seit 1997 ist in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Seine Laufbahn begann er als Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg sowie weiteren Stationen, darunter dem Amtsgericht Schönebeck. Ab dem Jahr 2001 war er als Richter am Landgericht Magdeburg tätig. Im Jahr 2004 wurde er an das Oberlandesgericht Naumburg abgeordnet. 2005 kehrte er als Richter und später als Vorsitzender Richter ans Landgericht Magdeburg zurück. Vom Jahr 2008 an war Lars-Hendrik Schröder an das Ministerium der Justiz abgeordnet. Ab 2008 war er Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Sachsen-Anhalt. Seit Juni 2010 führte er als Leitender Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft Stendal.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 13/2026 vom 7. Mai 2026

■ Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Andreas Korbmacher im Ruhestand

Nach 17-jähriger Tätigkeit als Richter und fast vierjähriger Zeit als Präsident des Bundesverwaltungsgerichts tritt Prof. Dr. Andreas Korbmacher in den Ruhestand. Korbmacher wurde 1960 in Freiburg im Breisgau geboren und begann nach Abschluss des Referendariats in Berlin seine richterliche Laufbahn am Landgericht Berlin, dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg und dem Verwaltungsgericht Berlin. 1990 wurde er promoviert und 1991 zum Richter am Verwaltungsgericht und 2001 zum Vorsitzenden Richter am VG ernannt. 1997 bis 2002 war er zunächst an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und anschließend an die Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet. Es folgten die Beförderung zum Richter am Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und 2005 zum Vorsitzenden Richter am OVG. 2008 wurde Andreas Korbmacher zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt. 2017 übernahm er den Vorsitz des insbesondere für das Immissionsschutzrecht zuständigen 7. Revisionsssenats. 2021 bis 2023 hatte er zusätzlich den Vorsitz des insbesondere für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen 10. Revisionsssenats inne. 2019 bis 2022 war er Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts. Im September 2022 schließlich wurde Prof. Dr. Korbmacher zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannt. Korbmacher ist neben seiner richterlichen Tätigkeit Honorarprofessor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 38/2026 vom 1. Juni 2026